

STATUTEN

Verein Spitalpartnerschaft Phonsavan (Laos) – KSW

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen *Verein Spitalpartnerschaft Phonsavan (Laos) – KSW* (nachfolgend "der Verein") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Der Verein untersteht den Bestimmungen dieser Statuten und den Vorschriften von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Zweck

Der Verein fördert die Zusammengehörigkeit der beiden Spitäler KSW (Kantonsspital Winterthur) und Phonsavan (Provinzspital Xiengkhouang in Laos) durch den Austausch von Know-How und Erfahrungen. Die Partner in Laos sollen von fachlichen (medizinischen, pflegerischen, technischen) Erfahrungen aus dem KSW profitieren können. Die Partner am KSW sollen Arbeits- und Lebensumstände sowie die Fähigkeit der Prioritätensetzung und Konzentration auf das Wesentliche von den Partnern in Laos lernen können. Der Verein ermöglicht in Zusammenarbeit mit dem KSW insbesondere einen direkten personellen Austausch und Aufenthalte von KSW-Mitarbeitenden in Laos und allenfalls Phonsavan-Mitarbeitenden am KSW oder in anderen Ausbildungsinstitutionen.

Der Verein kann - im Rahmen seiner Mittel – Strukturen und Personen in Laos finanziell unterstützen.

„Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn“

Verhältnis zwischen KSW und dem Verein

Das Verhältnis zwischen dem KSW und dem Verein wird durch eine separate Vereinbarung geregelt.

Im Weiteren kann der Verein u.a. folgende Tätigkeiten unterstützen:

- a) Hilfe bei der Grundlagenrecherche und Konzepterstellung für spezifische Projekte oder medizinische Fragestellungen aus Distanz
- b) Mithilfe bei der Beschaffung von Gerätschaften und Instrumenten
- c) Hilfestellung bei der Finanzierung und Organisation von Fortbildungsaufenthalten von Phonsavan-Mitarbeitenden ausserhalb Laos, inkl. am KSW selber

Verhältnis zwischen Verein und Stiftung "Swiss Laos Hospital Project"

Zwischen dem Verein und der Stiftung SLHP wird eine enge Kooperation und Zusammenarbeit unter Wahrung der individuellen Unabhängigkeit angestrebt. Insbesondere sollen die Tätigkeitsfelder in Phonsavan gegenseitig abgesprochen werden. Der Verein kann die logistische Unterstützung durch Stiftungsmitarbeiter in Laos in angemessener Form entschädigen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

- a) Aktivmitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen einschliesslich Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts. Natürliche Personen müssen nicht Mitarbeitende des KSW sein.
- b) Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, welche sich durch besondere Verdienste um den Verein hervorgetan haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, sind aber von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.
- c) Passivmitglieder können Personen werden, welche den Verein finanziell unterstützen wollen. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrechte.

Artikel 4

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme neuer Mitglieder. Aufnahme gesuche sind schriftlich zu stellen und werden vom Vorstand innert zwei Monaten seit Eingang behandelt. Die Ablehnung eines Aufnahme gesuchs ist nicht zu begründen.

Neue Mitglieder haben für das Geschäftsjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Artikel 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Auflösung, Konkurs oder Ausschluss.

- a) Ein Austritt kann unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf das Ende jedes Geschäftsjahres erfolgen und wird durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt.
- b) Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.
- c) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- d) Für das Geschäftsjahr, in welchem die Mitgliedschaft erlischt, bleibt der Mitgliederbeitrag geschuldet.

Artikel 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks. Sie haben seine Interessen in guten Treuen zu wahren und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.

- a) Aktiv- und Passivmitglieder haben den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Generalversammlung kann aufgrund sachlich vertretbarer Gründe für verschiedene Mitglieder oder Mitgliederkategorien unterschiedlich hohe Beiträge festsetzen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag darf jedoch maximal CHF 100.-- nicht übersteigen. Wird für ein Jahr kein Mitgliederbeitrag festgesetzt, ist der zuletzt bestimmte geschuldet.

Der Vorstand kann Mitgliedern mit geringer finanzieller Leistungsfähigkeit den Mitgliederbeitrag reduzieren oder erlassen.

- b) Jegliche Werbung durch Hinweis auf die Mitgliedschaft im Verein, insbesondere in Briefköpfen, auf Visitenkarten oder in der Werbung, ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Vorstands erlaubt.

III. ORGANISATION

Artikel 7

Organe

Ordentliche Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Artikel 8

Kompetenzen

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Ihr fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, des Berichts der Revisionsstelle, der Jahresrechnung und des Budgets.
- c) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Organe des Vereins.
- d) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge.
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- f) Behandlung von Geschäften, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Artikel 9

Einberufung

Der Vorstand beruft die ordentliche Generalversammlung ein. Diese findet alljährlich im zweiten Quartal statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, falls ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangt.

Einladungen zur Generalversammlung erfolgen [per E-Mail] mindestens zwanzig Tage im Voraus an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse jedes Mitglieds. Sie haben die zu behandelnden Traktanden sowie die Anträge des Vorstandes zu enthalten und im Falle der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung den Jahresbericht, die

Jahresrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie sind an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu behandeln, wenn sie bis spätestens Ende Februar eintreffen.

Artikel 10

Versammlungsleitung
und Protokoll

Die Generalversammlung wird vom vorsitzenden Vorstandsmitglied oder, bei dessen Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die protokollführende Person wird von der Versammlung bestimmt.

Für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen bestimmt die Generalversammlung zwei stimmberechtigte Mitglieder.

Artikel 11

Stimmrecht,
Beschlussfassung
und Wahlen

Jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch Drittpersonen vertreten lassen.

Sofern diese Statuten kein besonderes Quorum vorsehen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Vorstandsmitglied durch Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen oder auf Beschluss der Generalversammlung schriftlich.

B. Der Vorstand

Artikel 12

Wahl, Amtsdauer und
Konstituierung

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zu deren Ablauf eine Nachfolge ernennen. An der nächsten ordentlichen Generalversammlung ist das nachfolgende Mitglied zu bestätigen.

Der Direktor des KSW sowie mindestens ein weiterer Vertreter des KSW sind Vorstandsmitglieder. Der Direktor kann als Ersatz einen Vertreter in den Vereinsvorstand ernennen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigten sowie die Art der Zeichnung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu zweien.

Artikel 13

Aufgaben und Delegation

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Verein
- b) Verwaltung der finanziellen Mittel, Erstellung des Budgets und Organisation des Rechnungswesens.
- c) Vorbereitung der Generalversammlung und Vollzug der Beschlüsse derselben.
- d) Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Aufgaben oder Funktionen an Vorstandsmitglieder oder Dritte (insbesondere eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bzw. an ein Vereinssekretariat) delegieren.

„Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.“

Artikel 14

Einberufung von Sitzungen und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen werden vom vorsitzenden Vorstandsmitglied unter Angabe des Ortes sowie der Traktanden mindestens zehn Tage zum voraus einberufen und finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind alle Vorstandsmitglieder anwesend, ist der Vorstand auch ohne Einhaltung der Einberufungsvorschriften beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

Der Direktor des KSW oder sein Vertreter verfügt über ein Vetorecht zu allen Entscheidungen des Vorstandes, welche das Ansehen oder den Ruf des KSW gefährden können.

Zirkulationsbeschlüsse erfordern die schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Artikel 15

Leitung von Vorstandssitzungen und Protokollführung

Vorstandssitzungen werden vom vorsitzenden Vorstandsmitglied und bei dessen Verhinderung durch ein stellvertretendes Vorstandsmitglied geleitet.

Verhandlungen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Protokolle sind vom vorsitzenden Mitglied und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

Mangels Beanstandung an der nächsten Vorstandssitzung gilt ein Protokoll als genehmigt.

Artikel 16

Teilnahme an Vorstandssitzungen und Vertretung

Die Vorstandsmitglieder haben an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme einzelner Sitzungen verhindert, können sie ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich mit der Vertretung beauftragen. Die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 17

Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder und zwei Ersatzleute oder eine externe Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitiger Beendigung ernennt der Vorstand die vorläufige Nachfolge. Die Bestimmungen über das vorzeitige Ausscheiden aus dem Vorstand gelten sinngemäss.

Artikel 18

Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchführung. Sie kann jederzeit Zwischenprüfungen durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und nimmt wenn möglich an dieser Versammlung teil.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 19

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres.

Artikel 21

Quorum für Statutenänderungen

Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 22

Auflösung

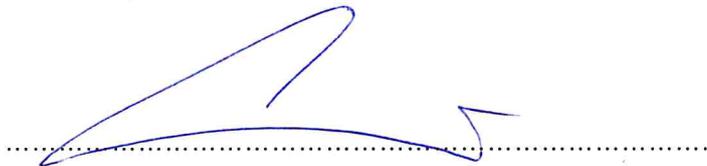
Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens.

„Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.“

Diese Änderung der Statuten wurde an der 3. Generalversammlung vom 18. Juni 2015 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten der Gründerversammlung vom 4. Juli 2011.

Winterthur, 26. Juni 2015



Dr. Jacques Gubler



Rolf Zehnder